

I. Zustande gekommen sind drei Verträge über: 1. friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, — 2. Gesetze und Gebräuche für den Landkrieg, — 3. Ausdehnung der Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg.

II. Es sind drei Erklärungen abgegeben worden: 1. Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftballons, — 2. Verbot der Anwendung explodierender und beim Aufschlagen sich ausdehnender Geschosse, — 3. Verbot der Verwendung von Geschossen, die giftige oder Stickgase zu verbreiten bestimmt sind.

Haag ist der Sitz des ständigen Schiedsgerichtshofes, in Bern befindet sich ein permanentes Bureau. Alle Staaten, deren Vertreter die Verträge und Erklärungen unterzeichnet haben, haben sie ratifiziert, ausgenommen China, Luxemburg, Serbien und die Türkei. Auch diese sind größtenteils 1907 beigetreten.

B. Die zweite H tagte vom 15. Mai 1907 bis zum 18. Oktober 1907 in Haag. In der Schlußakte vom 18. Oktober 1907 werden 13 Konventionen und eine Erklärung als abgeschlossen aufgezählt: 1. Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux; — 2. Convention relative au recouvrement des dettes contractuelles (Drago-doctrine); — 3. Convention relative à l'ouverture des hostilités; — 4. Convention concernant les lois et les coutumes de la guerre sur terre; — 5. Convention concernant les droits et les devoirs des puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre; — 6. Convention relative au régime des navires de commerce ennemis au début des hostilités (24-Stundenrecht); — 7. Convention relative à la transformation des navires de commerce en bâtiments de guerre (Hilfskreuzer, Freiwilligenflotte); — 8. Convention relative à la pose des mines sous-marines; — 9. Convention concernant le bombardement par des forces navales en temps de guerre; — 10. Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la convention de Genève; — 11. Convention relative à certaines restrictions à l'exercice du droit de capture dans la guerre maritime (Kaperrecht); — 12. Convention relative à l'établissement d'une cour internationale des prises; — 13. Convention concernant les droits et les devoirs des puissances neutres dans

la guerre maritime; — 14. Déclaration relative à l'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons.

C. Nachdem inzwischen in London eine Seekriegskonferenz (s. d.) stattgefunden hat, soll demnächst (vielleicht 1911) eine dritte H einberufen werden.

Haager Konferenzen s. Internationales Privatrecht.

Haar ist ein geschmeidiger Hornfaden, welcher der Haut entspringt; der in die Haut eingesenkte Teil heißt die Haarwurzel, der andere Haarschaft. Jene steckt in einer taschenförmigen Höhle der Haut, Haarbalg genannt, auf deren Grunde ein kleines adern- und nervenreiches Würzchen sitzt, das eigentliche Bildungsorgan des Haares. In jeden Haarbalg hinein münden Talgdrüsen, deren Absonderung dem Haarschaft seinen Glanz verleiht. Der Haarschaft setzt sich aus mehreren Schichten zusammen, die so charakteristisch sind, daß Tierhaare von Menschenhaaren mikroskopisch leicht unterschieden werden können. Kopfhaare von Kindern bis zum dritten Lebensjahre unterscheiden sich vom Haare der Erwachsenen dadurch, daß sie keine innere Schicht, die sog. Markschicht besitzen. Das Flaumhaar des Erwachsenen, das den ganzen Körper mit Ausnahme der Hohlhand und Fußsohle, der Beugegelenke der Zehen und Finger bedeckt, hat auch keine Markschicht, ist aber so dünn, kurz und farbenarm, daß es immer erkannt werden kann. Ausgerissene Haare sind an ihrer Wurzel, die Reste des Haarbalges enthält, als solche festzustellen.

Nach Professor Puppess Versuchen kann durch genaue Untersuchung des Haarbundes ein Rückschluß bei Schädelverletzungen auf die Form des vom Täter benutzten Instrumentes gemacht werden.

Habeas Corpus Act, ein 1679 ^{Sachs.}organisiertes Gesetz (England), welches Verhaftungen ohne gerichtliche Untersuchung verbietet (My house is my castle).

habere licere (RR), die Gewährleistung des ungestörten Genusses der Kaufsache; s. *emptio venditio*.

Häberlin, Karl Friedrich, * 5. Aug. 1756 zu Helmstädt, wurde 1782 Professor in Erlangen, 1786 (seit 1799 als Geh. Justizrat) in seiner Vaterstadt und nahm (als Geschäftsträger des Herzogs von